

**Satzung zur 4. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für
Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal
über die schadlose Beseitigung des Niederschlagswassers in der Stadt
Braunsbedra (außer Ortsteil Frankleben) und den Anschluss an die
öffentliche Niederschlagswasseranlage vom 09.11.2015**

- 4. Änderungssatzung -

Aufgrund der §§ 8, 9, 45 und 99 von Art. 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften – Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen Anhalt (KVG LSA) – vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132), bzw. in der jeweils geltenden Fassung, den Vorschriften des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07.07.2020 (GVBl. LSA S. 372, 374) bzw. in der jeweils geltenden Fassung, den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128), bzw. in der jeweils geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal (ZWAG) in ihrer öffentlichen Sitzung am 02.12.2024 die folgende Satzung beschlossen (Beschlussnummer: 12/2024):

I. Sachliche Änderungen:

§ 1

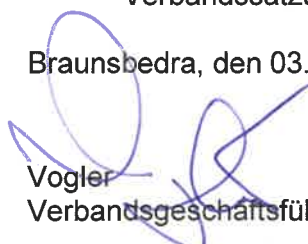
- Der bisherige § 2 (Begriffsbestimmungen) wird um einen neuen Abs. 4a ergänzt. Dieser erhält folgenden Wortlaut:

„Für den Fall, dass durch einen Träger der Straßenbaulast eine Mitbenutzung der öffentlichen Niederschlagswasseranlage des Zweckverbandes erfolgt, wird als Schnittstelle zwischen öffentlicher Niederschlagswasseranlage des Zweckverbandes und der zur Straßenbaulast gehörenden Straßenentwässerungsanlage die Außenkante des zum öffentlichen Niederschlagswasserkanals gehörigen Hauptsammlers bzw. die Außenkante eines zur öffentlichen Niederschlagswasseranlage gehörigen Kontrollschachtes / Revisionsschachtes definiert. Das heißt, dass die Regenwassereinflüsse, Sinkkästen, Rinnen, usw. einschließlich deren Verbindung mit der öffentlichen Niederschlagswasseranlage (Zuleitung) zur Straßenentwässerungsanlage des jeweiligen Straßenbaulastträgers gehören und damit dessen Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich zuzuordnen sind.“

II. Inkrafttreten / Außerkrafttreten:

Diese 4. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die schadlose Beseitigung des Niederschlagswassers in der Stadt Braunsbedra (außer Ortsteil Frankleben) und den Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasseranlage – 4. Änderungssatzung – tritt nach Bewirkung ihrer öffentlichen Bekanntmachung gemäß den Vorschriften der Verbandssatzung im Amtsblatt des ZWAG in Kraft.

Braunsbedra, den 03.12.2024



Vogler
Verbandsgeschäftsführer



Ausfertigung-Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, mit Beschluss der Versammlung vom 02.12.2024 beschlossene Satzung zur 4. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die schadlose Beseitigung des Niederschlagswassers in der Stadt Braunsbedra (außer Ortsteil Frankleben) und den Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasseranlage - 4. Änderungssatzung - wird nachstehend ausgefertigt und ist gemäß den Vorschriften der Verbandssatzung öffentlich bekannt zu machen und der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Saalekreis anzuzeigen.

Braunsbedra, den 03.12.2024


Vogler
Verbandsgeschäftsführer



- Siegel -